BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HERMAGOR

Verkehr



| Datum | 20.02.2025 | HE6-STV-7303/2025 (006/2025) | Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! | Hr. Presslauer | Telefon | Fax | E-Mail | post.bhhe@ktn.gv.at | Seite | 1 von 2

Betreff: B 87 Weissensee Straße, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/2024, anlässlich des Faschingsumzuges der Dorfgemeinschaft Weißbriach am Sonntag, den 02.03.2025 für den Bereich der B 87 Weissensee Straße, zwischen der Ortseinfahrt Weißbriach (aus Fahrtrichtung Hermagor kommend) bis zum Hotel Löffele, unter Zugrundelegung des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 20.02.2025, Zahl: HE6-STV-7303/2025 (007/2025), nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

In beiden Fahrtrichtungen wird für das Ortsgebiet Weißbriach eine **Geschwindigkeitsbeschränkung** von 30 km/h verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "(erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h" sind auf Höhe der Ortstafeln Weißbriach anzubringen.

In beiden Fahrtrichtungen wird für das Ortsgebiet Weißbriach ein Überholverbot verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind auf Höhe der Ortstafeln Weißbriach anzubringen.

Die gleichzeitige **Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat am jeweiligen Ende des Ortsgebietes durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11 der StVO 1960 "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" zu erfolgen.

Zwischen 14:05 Uhr und 15:55 Uhr wird für den durch die Veranstaltung in Anspruch genommenen Straßenabschnitt ein

allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)
– ausgenommen Einsatzfahrzeuge -

verordnet.

Der genannte Straßenabschnitt ist entsprechend abzusperren (Scherengitter, Balken, etc.) und die Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 1 "Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen)" sind an den Absperrvorrichtungen anzubringen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

Ergeht an:

1. die Dorfgemeinschaft Weißbriach, z.H. Herrn Obmann Bgm. Christian Müller, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach:

Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

- 2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
- 3. die Polizeiinspektion Hermagor, mit dem Auftrag, verordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen sowie **entsprechende Rundfunkdurchsagen zu veranlassen**;
- 4. die Gemeinde Gitschtal;
- 5. die Straßenmeisterei Hermagor;
- 6. das Straßenbauamt Villach;
- 7. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
- 8. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.

LAND 🚆 KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschiegen am: 21.02.2025

Abgeremmen am:

